

Beitrag der Gerichte zur Entwicklung und Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft

In der 30jährigen Geschichte der DDR war die Rechtsprechung stets eingeordnet in das gemeinsame Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger, den zuverlässigen Schutz der Souveränität der DDR und der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers zu gewährleisten. Entsprechend dem humanistischen Charakter unseres Staates wurden die schwersten Verbrechen, die die Menschheit kennt, nämlich Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen jederzeit konsequent verfolgt und bestraft.

Ende 1949/Anfang 1950 -verstärkten imperialistische Geheimdienste und Agentengruppen ihre Wühlätigkeit in der DDR. Mit Hilfe ehemaliger Konzernangestellter und kapitalistischer Elemente organisierten sie Sabotage, Brandstiftungen, den Raub von Buntmetallen, Industriearüstungen, Patenten und Kulturgütern, die Volkseigentum waren. Das Oberste Gericht führte in dieser Zeit eine Reihe von Prozessen durch, die dazu beitrugen, die revolutionäre Wachsamkeit der Werktätigen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erhöhen und die Methoden und Ziele dieser Feindtätigkeit gegen die DDR zu enthüllen.

Auch in der entschlossenen Abwehr der in vielfältiger Weise in den nachfolgenden Jahren durchgeführten verbrecherischen Anschläge des Klassegegners auf die Staatsgrenze leisteten die Gerichte einen wichtigen Beitrag, um die Souveränität unseres Staates zuverlässig zu schützen sowie Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet ständig zu erhöhen. Der 1. Strafsenat des Obersten Gerichts analysierte z. B. mit Urteil vom 4. November 1977 den wiederholten völkerrechtswidrigen Mißbrauch der Transitwege der DDR und des Transitabkommens mit der BRD. In prinzipieller Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29. September 1977 wurde klargestellt, daß sich kein Staat unter Berufung auf die Unabhängigkeit innerstaatlicher Rechtsprechung seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen entziehen kann.

Einen Beitrag zum Schutz, zur Herausbildung und Entwicklung sozialistischer Produktionsverhältnisse leistete das Oberste Gericht auch mit seiner Zivilrechtsprechung. Alle Versuche der Gegner, durch zivilrechtliche Konstruktionen Vermögenswerte der Nazi- und Kriegsverbrecher sowie der Großgrundbesitzer den Enteignungsmaßnahmen zu entziehen, wurden rechtswirksam durchkreuzt. Den strikten Schutz des Volkseigentums auch mit den Mitteln der Zivilrechtsprechung hat das Oberste Gericht von Beginn seiner Tätigkeit an als eine Hauptaufgabe angesehen und durch seine Rechtsprechung allen Gerichten prinzipielle Anleitung zur Durchsetzung des Grundsatzes „Volkseigentum ist unantastbar“ gegeben.

Die Entwicklung der sozialistischen Planwirtschaft, die Herausbildung des neuen Verhältnisses der Werktätigen zur Arbeit und ihre wachsende Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft, der Übergang der Bauern zur sozialistischen Großproduktion stellten wachsende Anforderungen auch an die erzieherische und wirksame Anwendung des diese gesellschaftlichen Bereiche erfassenden Rechts in den Zivilverfahren und an den strafrechtlichen Schutz der genossenschaftlichen Entwicklung.

Auf der Grundlage der Entwicklung der gesellschaftlichen Aktivität zur allseitigen und freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Normen vollzog und vollzieht sich die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen als gesellschaftliche Gerichte und als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger, als fester Bestandteil der so-

zialistischen Rechtspflege mit ihrer Rechtsprechung und Rechtserziehung. Sie erfüllen ihren gesellschaftlichen Auftrag mit wachsender Wirksamkeit insbesondere bei der Erziehung der Bürger zur verantwortungsbewußten Verwirklichung des Rechts, zum Schutz des Eigentums, zu bewußter Disziplin und Wachsamkeit.

Im Rahmen seiner Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung hat das Oberste Gericht der Gewährleistung der Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Rechtsanwendung durch die gesellschaftlichen Gerichte sowie der Unterstützung und Förderung ihrer Autorität stets prinzipielle Bedeutung beigemessen.

Einen entscheidenden Beitrag an der Rechtsprechung zum Schutz und zur Stärkung unserer Republik, zur zunehmend bewußten und freiwilligen Verwirklichung des Rechts im täglichen Leben leisten die Schöffen. Das ist zugleich sichtbarer Ausdruck der realen Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung gesellschaftlicher Prozesse.

Das Oberste Gericht hat in seiner gesamten Tätigkeit die enge Verbindung der Richter zur Arbeiterklasse als wesentlichen Faktor der Erhöhung des Niveaus der Rechtsprechung angesehen. Den Vorschlägen, Kritiken und Hinweisen der Werktätigen, der Reaktion der Öffentlichkeit auf gerichtliche Verfahren, der sachkundigen Information und Unterstützung der Arbeitskollektive sowie dem achtungsvollen Verhalten der Richter gegenüber den Bürgern wurde stets prinzipielle Bedeutung beigemessen, um so das Vertrauen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat zu vertiefen.

Der IX. Parteitag der SED forderte die weitere Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit unseres Rechts. Dazu ist die Tätigkeit noch enger mit den gesellschaftlichen Aktivitäten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu verbinden.

Die strikte Gesetzlichkeit und Überzeugungskraft der gerichtlichen Entscheidungen ist von großer politischer Bedeutung. Dazu gehören zügig und konzentriert, unter strenger Einhaltung der prozessualen Normen gesellschaftlich wirksam durchgeführte Verfahren, die stärker zur Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen beitragen.

Es gilt, eine gründliche staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze auszuüben sowie die konsequente Strafverfolgung und Strafrechtsprechung einheitlich zu gewährleisten.

Gegenwärtig ist die Erkenntnis zu verstärken, daß es zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit unseres Rechts erforderlich ist, daß die Gerichte auch in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen in noch stärkerem Maße die Entwicklung der sozialistischen Verhaltensweisen und Beziehungen der Bürger fördern und sie zur Achtung vor dem Gesetz erziehen. Das verlangt, immer vom Grundsatz der Einheit von Rechten und Pflichten auszugehen und durch konsequente Reaktion auf Rechtsverletzungen und zügige Realisierung der gerichtlichen Entscheidungen und Einigungen die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Bürger und Betriebe zu sichern. Das erhöht die Staatsautorität und stärkt das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat.

Auf der Plenartagung des Obersten Gerichts der DDR am

13. September 1979 referierte Präsident Dr. Dr. h. c. Heinrich Toeplitz zum Thema: „30 Jahre DDR — 30 Jahre Oberstes Gericht, zu den Grundaufgaben der Rechtsprechung der Gerichte bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR“. Wir veröffentlichen daraus vorstehende Auszüge. D. Red.